LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/2150
zu Drucksache 17/900
30. 01. 2017

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 15. September 2016 zu Drucksache 17/900 (Plenarprotokoll 17/11, S. 522)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union	3
Zu Nummer 5:	Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr	3
Zu Nummer 6:	Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften	3
Zu Nummer 7:	Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter	4
Zu Nummer 9:	Staatsbad Bad Ems GmbH	4
Zu Nummer 10:	Justizvollzugseinrichtungen des Landes	4
Zu Nummer 11:	Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung	5
Zu Nummer 13:	Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes	6
Zu Nummer 14:	Baumaßnahmen in Ganztagsschulen	6
Zu Nummer 15:	Hochschule Mainz	6
Zu Nummer 17:	Personalausgaben der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	7
Zu Nummer 18:	Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	7
Zu Nummer 19:	Staatliche Weinbaudomäne Trier	8
Zu Nummer 20 a):	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen	8
Zu Nummer 20 b):	Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“	8
Zu Nummer 20 c):	Landesgartenschauen	8
Zu Nummer 20 d):	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen	9
Zu Nummer 20 e):	Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland	10
Zu Nummer 20 f):	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen	11

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben der ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 24. Januar 2017 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Februar 2017

Seite

Zu Nummer 20 g): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen 11

Zu Nummer 20 h): Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz. 11

Zu Nummer 20 i): Wasserschutzpolizei. 11

Zu Nummer 20 j): Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz 12

Zu Nummer 20 k): Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten 12

Zu Nummer 20 l): Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz. 12

Zu Nummer 20 n): Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen 13

Zu Nummer 20 o): Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus 15

Zu Nummer 20 p): Fachhochschule Bingen 15

Zu Nummer 20 q): Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz 15

Zu Nummer 20 r): Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen in der Landesverwaltung 15

Zu Nummer 20 s): Hochwasserschutz an der Mosel 16

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht: 16

Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008) 16

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011) 16

Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei (Nr. 6 des Jahresberichts 2012) 16

Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen (Nr. 15 des Jahresberichts 2015). 16

Zu Nummer 4: Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung von Fremdveranstaltungen, die nicht das Kriterium der Amtshilfe erfüllen, sowie Eigenveranstaltungen mit Einnahmeerzielung einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründen.

Die Landesvertretung wird dementsprechend Steuererklärungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben und befindet sich diesbezüglich bereits in engem Dialog mit den Finanzbehörden.

Im Rahmen der Aufbereitung der Steuererklärungen wird darüber hinaus geprüft, in welchen konkreten Fällen die Einnahme von Geld- oder Sachsponsoring ebenfalls steuerrechtlich zu berücksichtigen sein wird.

Zu Nummer 5: Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Festlegung von Kostensätzen nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes und § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes kann der Ausgleich für das antragstellende Unternehmen abweichend von den (überholten) pauschalen Kostensätzen auf Basis der tatsächlichen Kosten errechnet werden, soweit sie einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt nach dieser Bestimmung insbesondere dann vor, wenn die Kosten den in dieser Rechtsverordnung festgelegten pauschalen Kostensatz um mehr als 25 v. H. überschreiten.

Das für Verkehr zuständige Ministerium hat zugestimmt, dass die vier antragstellenden Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Die betroffenen Eisenbahnunternehmen beauftragen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Berechnung und Testierung ihrer jeweils aktuellen unternehmensindividuellen Kosten. Diese Testate werden vom Land als Nachweis geprüft und anerkannt.

Zu Nummer 6: Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften

zu Buchstabe a):

Die Landesregierung hat auf Fachebene bereits angeregt, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium seine Rechtsverordnung zu den Anträgen auf Bewilligung von Fördermitteln dahingehend ergänzt, dass diese künftig die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer zu enthalten hat.

zu Buchstabe b):

Der Beanstandung der Gewinnermittlung bei kleineren Weinbaubetrieben wurde durch eine Reform der Bebauungskosten-Richtbeträge im Weinbau Rechnung getragen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2016/2017 können die Richtbeträge nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn für vorangegangene Wirtschaftsjahre kein tatsächlicher Nachweis der Betriebsausgaben erfolgte. Die Anwendung der Richtbeträge kann nicht gesondert für einzelne Verwertungsformen, sondern nur bezogen auf die gesamte Ernte eines Wirtschaftsjahres angewendet werden. Die zusätzlich zu den Richtbeträgen abziehbaren Betriebsausgaben werden abschließend aufgezählt und die vereinfachende Regelung ist nicht mehr anwendbar, wenn anderweitige Kosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

zu Buchstabe c):

Die Vorschrift des § 13 a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde bereits durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2004, Bundesgesetzblatt I Seite 2417, mit dem Ziel geändert, die vom Bundesrechnungshof beanstandete Unvollständigkeit der Gewinnerfassung bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zu beseitigen. Die Gewinnermittlungsvorschrift ist im Hinblick auf eine etwaige Subventionswirkung oder einen etwaigen gesetzlichen Änderungsbedarf nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren einer Evaluierung zu unterziehen.

Die Sondervorschrift zur Gewinnverteilung bei abweichendem Wirtschaftsjahr ist mit Blick auf die witterungsbedingten Sondereinflüsse in der Land- und Forstwirtschaft gerechtfertigt. Anders als der proportionale Umsatzsteuertarif dient die Gewinnverteilung dem Ausgleich von progressionsbedingten Steuersatzschwankungen. So trägt die Vorschrift zur Verstetigung der im Veranlagungszeitraum anzusetzenden Einkünfte bei katastrophenbedingten Gewinneinbrüchen in einzelnen Wirtschaftsjahren bei. Bislang konnte die Vorschrift dem in solchen Fällen erhobenen Ruf nach steuerentlastenden Maßnahmen entgegengehalten werden. Zurzeit wird aber darüber hinaus auf Bundesebene eine – weitergehende – Regelung einer dreijährigen Gewinnglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft angestrebt (Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Bundesrats-Drucksache 715/16).

Zum Freibetrag für Land- und Forstwirte ist darauf hinzuweisen, dass dieser nur dann gewährt wird, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 Euro (61 400 Euro bei Ehegatten) nicht überschreitet. Die jüngste Anpassung durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz steht im sachlichen Zusammenhang mit der Änderung der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG (Bundesrats-Drucksache 432/14 Seite 49).

Zu beachten ist auch der Auftrag aus § 1 Landwirtschaftsgesetz, wonach die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik – insbesondere auch der Steuerpolitik – in den Stand zu setzen ist, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern.

Zu Nummer 7: Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter

Verbesserung der IT-Unterstützung für die Bedarfsbewertung:

Um bei der Ermittlung von Bedarfswerten Preisentwicklungen am Grundstücksmarkt regelmäßig berücksichtigen zu können, wurde der Obere Gutachterausschuss um eine regelmäßige Ableitung von Preisindizes in einem halbjährlichen Prüfungsturnus gebeten. Neben den Indizes zum 1. Januar eines jeden Jahres wurde der Finanzverwaltung inzwischen ein unterjähriger Index für Wohnungseigentum zum Stichtag 1. Juli 2016 mitgeteilt. Es ist beabsichtigt, auch eine unterjährige Einschätzung des Index für Einfamilienhäuser vornehmen zu lassen.

Da die Evaluierung der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Rechenmodule für die Bedarfsbewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern (sogenannte EFH-Rechner) und von Wohnungs- und Teileigentum (sogenannte WT-Rechner) noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit nur eine vorläufige Einschätzung gegeben werden. Zur Verprobung der Berechnungsergebnisse wurden aus den Grunderwerbsteuerstellen zweier Finanzämter je Grundstücksart 20 Kaufverträge vorgelegt. Bisher wurden 17 von 20 Verträgen über Wohnungseigentum verprobt. In den überwiegenden Fällen (10 von 17) lag das Ergebnis des WT-Rechners innerhalb einer Bandbreite von 20 Prozent des Kaufpreises. In drei Fällen lag das Ergebnis der Berechnungshilfe oberhalb und in vier Fällen unterhalb dieser Bandbreite. Dabei ist aufgefallen, dass die Überschreitungen der 20 Prozent-Grenze deutlich höher ausfielen als die Unterschreitungen. Letztere können als nur geringfügig bezeichnet werden. Soweit der Rechnungshof bemängelt hatte, dass die von den Finanzämtern ermittelten Bedarfswerte tendenziell zu niedrig ausfielen, lassen die bisherigen Verprobungsergebnisse darauf schließen, dass dieser Tendenz durch die vorgenommenen Maßnahmen erfolgreich entgegengewirkt worden ist.

Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte:

Zur Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte ist eine Anpassung der Faktoren, welche auf die Einheitswerte angewendet werden, erfolgt. Inzwischen werden seit November 2015 unterschiedliche Faktoren (8, 10, 15 und 20) je nach Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Finanzamtsbezirk bzw. je nach zugrunde liegendem Einheitswert angewendet. Die Festlegung der Faktoren beruht auf ergänzenden Untersuchungen des Landesamts für Steuern basierend auf den vom Rechnungshof geprüften Fällen und berücksichtigt die unterschiedliche Preisentwicklung innerhalb des Landes.

In Anbetracht der Tatsache, dass die geänderten Vorgaben zur vorläufigen Einschätzung von Grundstückswerten erst seit rund einem Jahr angewendet werden, konnte bisher noch keine Evaluierung erfolgen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Bediensteten im Rahmen von anstehenden Fortbildungsmaßnahmen nach ihren Erfahrungen mit den geänderten Vorgaben zu befragen.

Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Ems GmbH

Nach wie vor zeigt sich die Stadt Bad Ems nicht offen für Verhandlungen über einzelne Bestandteile des Prüfungsberichtes (z. B. die Übernahme der Spielplätze im Kurpark). Die Kommune hat stattdessen nunmehr die Erwartung geäußert, dass das Land ein Übertragungskonzept entwickelt, in dem der Kommune dargelegt wird, dass Maßnahmen und Risiken aus einer Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die Kommune für die Stadt Bad Ems in finanzieller Hinsicht umsetzbar sind. Erst auf dieser Grundlage sollten dann weitere Verhandlungen geführt werden.

Das Land hat daraufhin gegenüber der Stadt seine Erwartungshaltung deutlich gemacht, dass sich die Stadt Bad Ems aktiv in den Übernahmeprozess einbringt und eigene Vorschläge für die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft entwickelt. Dabei wurde auch auf die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten einer Ergebnisverbesserung hingewiesen.

Von der Positionierung der Stadt und dem weiteren Verhandlungsfortgang wird abhängig sein, wie das Land die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Verbesserungsvorschläge, insbesondere die Änderung des Gesellschaftszwecks und die Initiierung einer Novellierung der Kurtaxverordnung Bad Ems, umsetzen wird.

Zu Nummer 10: Justizvollzugseinrichtungen des Landes

zu Buchstabe a):

Die Ergebnisse des Berichts des Rechnungshofs und die daraus gezogenen Folgerungen wurden in den Fachtagungen der Leitenden und Mitarbeitenden der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten mehrfach mit dem Ziel einer weiteren, intensiveren Zusammenarbeit erörtert.

Bezüglich der Wirtschaftsbetriebe gestaltet sich ein wirtschaftlicheres Handeln schwierig. Die Wirtschaftsbetriebe sichern die Versorgung der Justizvollzugsanstalten und können dabei keine Erträge erzielen. Die Wirtschaftsbetriebe sind die Dienstleister für die Justizvollzugseinrichtungen und erbringen grundsätzlich keine Leistungen für Dritte außerhalb des Vollzugs. Sie sind zuständig für die Verpflegung der Gefangenen, die Ausstattung der Gefangenen mit Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen, die gesamte Logistik der Einrichtung von der Beschaffung von Möbeln bis zu Reinigungsmitteln. Ebenso obliegt den Wirtschaftsbetrieben die Reinigung und Pflege der gesamten Einrichtung bis zu kleineren Instandhaltungsarbeiten. Beim Einkauf von Verbrauchsmitteln nutzen sie bereits das Kaufhaus des Landes. Im Bereich des Einkaufs von Lebensmitteln werden Spareffekte bei geeigneten Lebensmitteln (lagerfähige Lebensmittel, keine Frischeprodukte) durch Bündelung von Verbrauchsmengen und damit Sicherstellung günstigerer Preise erzielt.

Arbeitsbetriebe, die geringe Erträge erwirtschaften, werden zur Zeit einer Prüfung unterzogen. Dabei wird auch überlegt, einzelne Betriebe zu schließen und Betriebe mit guten Betriebsergebnissen zu stärken. Aktuell findet eine Prüfung durch das Ministerium der Justiz in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz) statt.

Die Justizvollzugsanstalt Wittlich plant derzeit strukturelle Veränderungen unter organisatorischen und wirtschaftlichen Aspekten. Das Jahresergebnis 2015 mit einem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben in Höhe von 809 727 Euro weist eine deutliche Steigerung um 2 158 455 Euro gegenüber dem Jahresergebnis 2014 (Verlust von 1 348 728 Euro) aus. Das Betriebsergebnis des Haushaltsjahres 2016, das voraussichtlich im März 2017 vorliegen wird, und die weitere Entwicklung bleiben abzuwarten.

zu Buchstabe b):

Die Einrichtung einer landesweiten kaufmännischen Geschäftsführung der Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe lässt sich erst dann realisieren, wenn die Betriebsbuchhaltungssoftware der Fa. MACH landesweit implementiert ist. Dies wird voraussichtlich im Jahre 2019 der Fall sein.

Grundsätzlich bedeutet die Einführung einer kaufmännischen Geschäftsführung eine tiefgreifende Änderung der Verwaltung in den Justizvollzugseinrichtungen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass zum 1. Januar 2021 die Umsatzsteuerpflicht auch die Betriebe der Justizvollzugseinrichtungen treffen wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen müssen in der Zwischenzeit entsprechend qualifiziert oder weitere qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden.

Zur Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen und Umstrukturierungen wurde das Projekt „Reformierung des Verwaltungsdienstes in den Vollzugseinrichtungen“ eingerichtet. Die Kick-off-Veranstaltung hierzu hat am 11. Oktober 2016 stattgefunden. Eines der drei Projektziele ist die Einrichtung einer kaufmännischen Leitung der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung mit zentralen Abrechnungsaufgaben. Das Ergebnis dieser Projektarbeit bleibt abzuwarten.

Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung

zu Buchstabe a):

Gemäß den Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) insgesamt mehr als 150 Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingespart werden. Das LSJV wird gemäß Ministerratsbeschluss vom 20. September 2016 im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis Ende des Jahres 2020 stellenplanwirksame Einsparungen im Umfang von 120 VZÄ erzielen. Eine haushaltsmäßige Darstellung dieser Einsparungen erfolgte bereits vollständig im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018, wobei summenneutrale Modifikationen für die Haushaltsjahre 2019/2020 möglich sind. Darüber hinaus hat das LSJV – wie im Rahmen der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission im Juli 2016 dargelegt – bereits vor dem 1. Januar 2016 VZÄ im Umfang von 30,66 eingespart. Die Gesamtzahl der eingesparten VZÄ beträgt somit 150,66.

zu Buchstabe b):

Das LSJV hat in den letzten Jahren ein Bündel von Maßnahmen zur Straffung der Aufbauorganisation, zur Optimierung und Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen sowie zur verbesserten IT-Unterstützung ergriffen. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt und im Kontext der vorgenannten umfangreichen Einsparungen von VZÄ zentral begleitet und gesteuert. Dabei findet das Wirtschaftlichkeitsgebot stets Beachtung.

Im Einzelnen soll die Anzahl von Referaten unter Berücksichtigung einer verstärkt sachorientieren Aufgabenbündelung reduziert werden.

Im Bereich des Feststellungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist vorgesehen, bis Ende Frühjahr 2017 eine zentrale telefonische Servicestelle einzurichten, um eingehende Anrufe zentral anzunehmen sowie allgemeine und Anfragen einfacher Art direkt zu bearbeiten. Organisatorisch soll dieser Telefonservice zusammen mit den an jedem Standort bereits bestehenden Bürgerservicebüros eine Einheit bilden, sodass an jedem Standort ein Servicecenter entsteht, in dem die Bürgeranliegen im „First-Level-Support“ bearbeitet werden.

Des Weiteren wurde die Widerspruchsbearbeitung im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX konzentriert. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass Feststellungs- und Widerspruchsentscheidung nicht durch die gleiche Person erfolgen. Zum anderen kann die Widerspruchsbearbeitung in einer effizienteren, nach wie vor qualitativ hochwertigen Art und Weise erfolgen.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) wurde die im Jahr 2010 begonnene Konzentration weitergeführt. Mittlerweile ist die komplette Bundesversorgungsgesetz (BVG)-Bearbeitung in Koblenz konzentriert. Die Regress-Sachverhaltsaufklärung wurde von allen Standorten an den Standort Koblenz übertragen. Darüber hinaus wurde eine Umstrukturierung des Referates 21 vorgenommen. Die beiden bisher getrennten Aufgabengebiete SER Rente und SER Reha am Standort Koblenz wurden zu einem Aufgabengebiet zusammengefasst. Die neue Struktur beinhaltet eine Reduzierung der VZÄ im Führungs- und Leitungsbereich.

Mit Blick auf die Aufgabe von Dienstgebäuden wurde zum 31. Juli 2015 die angemietete Etage in der Rheinallee 105 sowie zum 31. Dezember 2015 die angemietete Etage in der Mittleren Bleiche aufgegeben bzw. wurden die entsprechenden Mietverträge gekündigt.

Darüber hinaus ist das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) zum 30. Juni 2016 vom Objekt Hartmühlenweg 8 in die Rheinallee 79-81 umgezogen. Weiterhin wurde der Krankenkassenprüfdienst (KKPD) in dem vorhandenen Bürogebäude in der Schießgartenstraße 6 untergebracht und die Mietkosten hierfür werden aufgrund der Drittmittelfinanzierung gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht. Damit sinken die jährlichen Sachkosten um einen fünfstelligen Betrag.

Zu Nummer 13: Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes

zu Buchstabe a):

Zum 1. August 2016 wurde in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Controlling-Stelle eingerichtet. Die mit der Aufgabe betraute Fachkraft hat landes- und bundesweite Recherchen nach Bemessungsgrundlagen bzw. Pesonalschlüsseln für die Entwicklung eines Bemessungssystems für die Zuweisung von Erzieherinnen und Erziehern an die Internate der Landesgymnasien von Rheinland-Pfalz durchgeführt. Aus den erhobenen Daten müssen nun in Kooperation mit den betroffenen Schulen Lösungen entwickelt werden, die einerseits auf klaren Kriterien basieren, andererseits aber auch die jeweilige Situation vor Ort berücksichtigen.

zu Buchstabe b):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Disziplinarbehörde hat wegen der Zuleitung der dem Land zustehenden Einnahmen an Dritte mit der disziplinarischen Aufarbeitung der Vorgänge an der betroffenen Schule begonnen.
Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.
Die diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind gemäß § 153 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Zu Nummer 14: Baumaßnahmen in Ganztagsschulen

zu Buchstabe a):

Den Abgeordneten wurde als Vorbereitung zur Beratung des Einzelplans 09 am 24. Januar 2017 im Haushalts- und Finanzausschuss über die in Aussicht gestellten Förderungen im Schulbau berichtet (Vorlage 17/855).

zu Buchstabe b):

Die Novellierung der Schulbaurichtlinie ist im Laufe der aktuellen Legislaturperiode geplant und folgt entsprechend dem Koalitionsvertrag dem Ziel, „... bei Neubau und Umbau von Schulgebäuden, Energieeffizienz und eine nachhaltige Bauweise und Technik ebenso zu berücksichtigen wie veränderte Lern- und Lehrbedürfnisse, die sich zum Beispiel aus der Umsetzung der Inklusion, der Ganztagsschule und der individuellen Förderung ergeben“.

Hierzu wird es notwendig sein, die entsprechenden Bedürfnisse zu würdigen und eine praktikable Lösung zu finden. Insbesondere die Anforderung, eine präzisere Definition des Energieeffizienzstandards sowie Nachweispflichten zur Einhaltung von Energiekennwerten aufzunehmen, finden sich in den o. g. Zielen wieder. Die Vergabebestimmungen werden auch in einer zukünftigen Schulbaurichtlinie eine zu beachtende Rolle spielen; bereits jetzt ist eine Förderung nur möglich, wenn kein Vergabeverstoß vorliegt.

Insbesondere im Fall der geforderten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sinnvoll ist. Nach aktuellem Stand prüft die Bauverwaltung umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen der „Zweistufigen Prüfung“ gemäß einem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2015. Bei der Novellierung der Schulbaurichtlinie wird dabei zu berücksichtigen sein, dass eine übereinstimmend für erforderlich gehaltene „angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ im Bereich Schulbau mit den pädagogischen Zielsetzungen im Einklang steht.

Die Schulbauförderung steht derzeit vor großen Herausforderungen, sodass eine Neufassung der Schulbaurichtlinie mit Weitblick und unter Berücksichtigung vielfältiger Anforderungen erfolgen muss. Die hierzu notwendigen Entscheidungen erfordern nunmehr die umfassenden fachlichen Prüfungen.

Zu Nummer 15: Hochschule Mainz

zu Buchstabe a):

Mit dem Ausweis der sogenannten Restguthaben in der Haushaltsrechnung wird einer Forderung des Rechnungshofs entsprochen und das Berichtswesen der Hochschulen mit Globalhaushalt ausgeweitet.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung der Globalhaushalte auf andere Hochschulen wird den Anlass bilden, das Steuerungs- und Informationsinstrumentarium im Globalhaushalt grundsätzlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

zu Buchstabe b):

Die Hochschule Mainz hat in ihrer Jahresrechnung 2015 das Restguthaben in ihrem Wirtschaftsplan ausgewiesen.

zu Buchstabe c):

Die Hochschulen, die ein Materialprüfamt gemäß § 96 Abs. 1 Hochschulgesetz betreiben, haben zwischenzeitlich Kalkulationen vorgelegt. Je nach Ausstattung der Prüfstelle fallen die Kalkulationen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschulen Koblenz, Mainz und Trier sehr unterschiedlich aus.
Die o. g. Hochschulen prüfen nun, ob die von ihnen kalkulierten Kosten durch die Gebührenrahmen der „Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)“ gedeckt sind. Die Hochschulen wurden gebeten, nach Abschluss des Wintersemesters 2016/2017 zu berichten. Danach wird entschieden, ob und in welcher Form der Gebührenrahmen der Landesverordnung angepasst werden muss.

Zu Nummer 17: Personalausgaben der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Universitätsmedizin (UM) hat bei Neueinstellungen ihre Eingruppierungspraxis bereits umgestellt. Lediglich im Bereich der Sachgebietsleiter der Abteilung Technik des Servicecenters 5 der UM Mainz (betroffen sind elf Mitarbeiter) konnte bisher noch keine Anpassung erfolgen.
Im Tarifabschluss vom 3. August 2016 wurde auf Initiative der Gewerkschaft ver.di unter III vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien „die Stellenbeschreibungen für Sachgebietsleiter in der Technik ... einer tariflichen Bewertung zuführen und eine Einigung hinsichtlich der Eingruppierung erzielen.“
Die Gespräche mit der Gewerkschaft ver.di hierzu dauern an.

Zu Nummer 18: Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

zu Buchstabe a):

Für das Aufkommen aus Ersatzzahlungen, die unberechtigterweise zugunsten von Kommunen, bzw. Dritten festgesetzt und noch nicht im Sinne der Zweckbindung eingesetzt wurden, wurden Herausgabeansprüche geltend gemacht. Den Forderungen wurde zwischenzeitlich in einer Gesamthöhe von 1 178 916,72 Euro entsprochen. Die Mittel wurden an die Stiftung Natur und Umwelt abgeführt. In einem Fall liegt ein Widerspruch vor, der damit begründet wird, dass es sich bei der Forderung in Höhe von 171 245 Euro nicht um eine Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz 2010 handele, sondern um Ersatzgeld nach § 10 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz 2005, das zur Umsetzung im Genehmigungsbescheid bestimmter Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde zu verwenden sei. Nach Prüfung der übermittelten Bescheide konnte diese Darlegung nicht bestätigt werden. Es handelt sich vielmehr um eine an das Land abzuführende Ersatzzahlung. Der Herausgabeanspruch des Landes wird daher aufrechterhalten.
Ein Betrag von 229 553,50 Euro wurde von der Kreisverwaltung Südwestpfalz zugunsten der Stiftung Kulturlandschaft (KULA) festgesetzt. Mit der KULA und der Kreisverwaltung wird derzeit ein Verfahren abgestimmt, die Verwaltung dieser Mittel für ein im Sinne der Zweckbindung bereits begonnenes Naturschutzprojekt an die nach neuer Rechtslage zuständige Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz abzugeben.

zu Buchstabe b):

Unter anderem zur Frage der Beihilferelevanz hat das ehemalige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) eine rechtliche Stellungnahme bei der Kanzlei für Verwaltungsrecht Jeromin | Kerkmann in Auftrag gegeben. Ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht liegt nach dem Ergebnis des Rechtsgutachtens „Rechtliche Stellungnahme zur Anwendbarkeit der Ausgleichsverordnung des Landes nach dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 einschließlich europarechtlicher Implikationen“ von Herrn Prof. Dr. Hendler und Frau Dr. Kerkmann vom 26. Januar 2016 nicht vor.
Die Angelegenheit war auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage – P-000955/2016 – an die EU-Kommission. In diesem Zusammenhang waren die für das Beihilferecht zuständigen Wirtschaftsministerien des Landes und des Bundes eingeschaltet. Die EU-Kommission sowie das Bundeswirtschaftsministerium haben die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

zu Buchstabe c):

Als rechtssichere verbindliche Grundlage für die Bemessung und Festsetzung von Ersatzzahlungen wird aktuell auf der Grundlage des § 17 Abs. 11 Bundesnaturschutzgesetz eine Landeskompensationsverordnung erarbeitet.

zu Buchstabe d):

Die Auswertung der Abfrage aller Vorgänge mit Festsetzungen zu Ersatzzahlungen ab 1. März 2010 hat ergeben, dass 19 Kommunen Ersatzzahlungen zu ihren Gunsten in Höhe von 4 776 327,46 Euro festgesetzt haben. Aus diesen Mitteln haben 12 Kommunen nach eigenen Angaben ganz oder in Teilen Naturschutzmaßnahmen mit einem Aufwand von 2 690 819,17 Euro durchgeführt. Zum Nachweis zweckgebundener Verwendung wurden die Kommunen aufgefordert, diese Maßnahmen mit einer gesonderten Kennung in das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz einzugeben. Die Projekte und Maßnahmen werden damit im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz öffentlich dokumentiert. Die Kommunen wurden auch aufgefordert, Maßnahmen der Realkompensation, die anstelle der Leistung einer Ersatzzahlung zugelassen wurden, ebenfalls in das Kompensationsverzeichnis einzugeben.

Der Überwachung des Zahlungseingangs fälliger Zahlungen, sowie die Überwachung festgesetzter, aber noch nicht fälliger Ersatzzahlungen erfolgt mittels eines Controllings.

zu Buchstabe e):

Zugunsten des Landes wurden im Zeitraum vom 1. März 2010 bis 15. Oktober 2015 in 516 Fällen insgesamt 8 012 990,96 Euro festgesetzt. Hiervon wurden (Stand 31. Dezember 2016) in 418 Fällen 6 689 930,44 Euro an das Land gezahlt. Zu den offenen 98 Fällen mit einem Volumen in Höhe von 1 323 059,92 Euro wurden die Kommunen um Auskunft gebeten, ob die festgesetzten Beträge bereits eingenommen wurden oder mitzuteilen, wann gegebenenfalls eine Fälligkeit eintritt. Danach besteht derzeit eine Fälligkeit für 23 Fälle über insgesamt 404 790,83 Euro. Die Kommunen sind als Genehmigungsbehörden zur Nachverfolgung und gegebenenfalls Vollstreckung der offenen Forderungen aufgefordert. Die Fälligkeit der Ersatzzahlung tritt in der Regel vor Baubeginn ein. Durch Verzögerungen des Maßnahmenbeginns verschieben sich die Fälligkeiten entsprechend.

Zu Nummer 19: Staatliche Weinbaudomäne Trier

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass zukünftig angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen grundsätzlich vor einer Entscheidung über eine finanzwirksame Maßnahme durchgeführt werden.

Zu Nummer 20 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

zu Buchstabe a):

Durch die flächendeckende Einführung eines einheitlichen Kassenverfahrens in Rheinland-Pfalz (EKV-RLP) haben sich im Anschluss an die Prüfung des Landesrechnungshofs Änderungen in den Aufgaben und Verfahrensabläufen der Landeskassen ergeben. Die Landesregierung hat daher beschlossen, eine Ist-Analyse in den Landeskassen durchzuführen und auf dieser Basis eine aktuelle Ermittlung des Personalbedarfs der einzelnen Landeskassen vorzunehmen. Die Analyse soll im Wege einer strukturierten Bestandsaufnahme erfolgen. Zu diesem Zweck sind Erhebungsbögen entwickelt worden, die den Landeskassen vorgestellt und zur Beantwortung übermittelt wurden. Der Personalabbauprozess soll an den Ergebnissen der Untersuchung und dem anschließend zu entwickelnden Konzept der künftigen Kassenlandschaft in Rheinland-Pfalz ausgerichtet werden (vgl. Buchstabe b).

zu Buchstabe b):

Die seitens der Landesregierung unter Federführung des Finanzressorts ins Leben gerufene Projektgruppe hat zwischenzeitlich ein Vorgehensmodell zur Entwicklung eines Konzepts der künftigen Kassenlandschaft in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Das Modell sieht vor, zunächst eine strukturierte Bestandsaufnahme in den vier rheinland-pfälzischen Landeskassen durchzuführen und sodann den Personalbedarf der Kassen neu zu ermitteln. Im Anschluss soll auf der Basis der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Personalbedarfsermittlung ein Organisations- und Standortkonzept entwickelt werden. Der Projektzeitplan geht von einem Abschluss der Bestandserhebung im 1. Quartal 2017 aus. Im 2. Quartal 2017 soll der künftige Personalbedarf der Landeskassen ermittelt werden. Die Erarbeitung eines Soll-Konzepts der künftigen Kassenstruktur ist bis Ende des Jahres 2017 vorgesehen.

Zu Nummer 20 b): Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“

zu Buchstabe a):

Im Ministerium der Finanzen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zeitnah ein Konzept für eine nutzergerechte und prozessoptimierte Neuausrichtung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung erarbeiten soll. Über die Ergebnisse wird nach Vorliegen umgehend berichtet.

zu Buchstabe b):

Zu einem Entwurf eines Regelwerks für Landesbetriebe des Ministeriums der Finanzen hat der Rechnungshof am 25. November 2016 umfangreiche Anmerkungen vorgenommen, die über Regelungen zur Ausführung von Wirtschaftsplänen bei Landesbetrieben hinausgehen und auch haushaltsrechtliche Standards in Bezug auf Landesbetriebe betreffen. Das Ministerium der Finanzen wird eine daraufhin überarbeitete Entwurfsfassung des Regelwerks nochmals mit dem Rechnungshof erörtern und sodann in finalisierter Form zeitnah dem Haushalts- und Finanzausschuss vorlegen.

Zu Nummer 20 c): Landesgartenschauen

zu Buchstabe a):

Nach erneut durchgeführter rechtlicher Bewertung kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass die Vergabe des Loses 17.1 nicht in der vorliegenden Weise hätte erfolgen dürfen; vielmehr wäre ein Ausschluss zwingend geboten gewesen. Aus diesem Grund wird ein Rückforderungsbescheid auf Basis der Gesamtkosten des Loses von 39 819,10 Euro erlassen. Nach Eingang des Rückforderungsbetrages werden die fälligen Zinsen festgesetzt und von der Stadt Bingen angefordert.

zu Buchstabe b):

Nach erneuter Prüfung und Abwägung aller vorliegenden Fakten unter Einbeziehung der Wertungen des Rechnungshofs werden entgegen der bisherigen Auffassung zuwendungsrechtliche Konsequenzen gezogen.
Basis für die Größenordnung des zurückzufordernden Betrages sollen die acht fehlerhaften Positionen im Wert von 15 711,07 Euro sein. Nach Eingang des Rückforderungsbetrages werden die fälligen Zinsen festgesetzt und von der Stadt angefordert.

Zu Nummer 20 d): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Bei den Prüfungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs sind zwei politische Festlegungen zu berücksichtigen. Zum einen sollen bis Mitte 2017 erste Ergebnisse der von den Landtagsfraktionen beauftragten Untersuchung zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorliegen, welche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen) haben können. Zum anderen ist der Ministerratsbeschluss zum Abbau von 2 000 Stellen in der Landesverwaltung, wovon 600 Stellen in der allgemeinen Verwaltung (insbesondere Ministerien und Mittelbehörden) zu erbringen sind, zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieses Ziels wurde eine Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ auf Staatssekretärsebene unter Federführung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport eingerichtet.

Die Auswertung und die Empfehlung der oben genannten Untersuchung werden mittelfristig ihren Beitrag dazu leisten können, auch den Abbau von 2 000 Stellen umzusetzen. Unabhängig davon hat der Ministerrat auf der Grundlage der Empfehlungen der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ beschlossen, dass in allen Ressorts mit geeigneten aufgabenkritischen, strukturellen und geschäftsprozessorientierten Optimierungsmaßnahmen in den jeweiligen Geschäftsbereichen sofort begonnen werden soll. Dabei sollen Aufgaben, Strukturen und Prozesse in den Blick genommen werden, die ganz sicher unstreitig sind mit Blick auf eine mögliche Verlagerung auf die kommunale Ebene oder umgekehrt, d. h. der Untersuchung soll insofern nicht vorgegriffen werden.

Diese Beschlüsse zum Abbau von Stellen und zur Optimierung der Organisationsstrukturen gehen wesentlich über die Forderungen des Rechnungshofs im Rahmen der Feststellungen zur Organisation und zum Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen hinaus. Umgekehrt finden die Feststellungen natürlich Eingang in die aufgabenkritischen Überlegungen.

In der SGD Süd betrugen die Einsparungen, die sich aufgrund des Rechnungshofberichts bereits absehbar realisieren lassen, insgesamt 15,10 Stellen. Davon wurden 10,91 Stellen eingespart (5,91 Stellen zum 1. Januar 2015 und 5 Stellen zum 1. Januar 2016). Absehbar verbleiben 4,19 Stellen, die mittel- bis langfristig abbaubar sind.

Die SGD Nord ging nach bisherigem Stand von 8,95 kurz- und mittelfristig einzusparenden Stellen aus. Diese Zahl wird sich absehbar auf ca. 13 Stellen erhöhen, weil eine Kündigung eines privat angemieteten Dienstgebäudes auch zur Beendigung von Supportleistungen für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) führen wird. Bisher wurden davon sechs Stellen eingespart.

Die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher besetzter Stellen werden verstärkt fortgesetzt.

Zu einzelnen Bereichen gibt es folgende neue Sachstände:

Hinsichtlich der Zentralisierung von Bußgeldstellen wurde zwischenzeitlich das hessische Modell der Zentralisierung bei der Arbeitsschutzbehörde in Hadamar, wo ein Fachzentrum Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingerichtet wurde, sowie die zentrale Auswerte- und Bußgeldstelle Brandenburgs bei der Arbeitsschutzbehörde in Frankfurt/Oder näher untersucht. Dabei zeigte sich allerdings nicht, dass dort die Aufgabe mit einem geringeren Personalaufwand durchgeführt werden kann. Es wurde deutlich, dass die Organisation einer effizienten Arbeitseinheit immer auch von den individuellen Bedingungen der Landesbehörde abhängig ist.

In der Arbeitsgruppe besteht noch weiterer Erörterungsbedarf. Vor dem Hintergrund des Beschlusses, im Rahmen der 2. Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform eine umfassende Aufgabenkritik auf kommunaler Ebene und auf Landesebene durchzuführen und diese wissenschaftlich begleiten zu lassen, soll die Arbeit der Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Aufgabenkritik zunächst ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle „Initiative Region Mittelrhein e. V.“ wurde die Stelle des Geschäftsführers der Initiative von der SGD auf den Verein übertragen.

Zur Vereinfachung von Geschäftsprozessen durch verbesserten IT-Einsatz:

Die Arbeiten am Konzept einer operativen IT-Planung sind weit fortgeschritten, aber nicht abgeschlossen.

Der Bericht zum Pilotprojekt bezüglich der Tabletnutzung beim Außendienst der Gewerbeaufsicht liegt inzwischen vor und wird in der Arbeitsgruppe IT (AG-IT) derzeit diskutiert und bewertet. Auch wenn das Pilotprojekt in der Tendenz erkennen lässt, dass die vom Rechnungshof ermittelten Effizienz- und Einsparpotenziale durch eine Nutzung mobiler Endgeräte im Außendienst der Gewerbeaufsicht in der Praxis nicht nachweisbar sind, wird es für eine abschließende Bewertung notwendig sein, weiterführende Betrachtungen vorzunehmen. Dies wird durch einen behördenübergreifenden Arbeitskreis im Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht erfolgen. Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises werden anschließend durch die AG IT-Planung bewertet.

Durch eine Arbeitsgruppe der Wasserwirtschaftsverwaltung wurde eine ausführliche Betrachtung zu Fragen der Wirtschaftlichkeit der Labore der SGDen, der rechtlichen Zulässigkeit einer Aufgabenverlagerung und deren Zweckmäßigkeit angestellt. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend feststellen, dass

- es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verlagerung der Durchführung der Analytik auf externe Dienstleister zu einem insgesamt wirtschaftlicheren Ergebnis führt, vielmehr wurden Mehrkosten von bis zu 44 Prozent erhoben,
- es im Bereich der abwasserabgabenrechtlichen Überwachung (> 50 Prozent der Analysen) rechtlich nicht möglich ist, Dritte mit der Durchführung der erforderlichen Analysen zu beauftragen,
- es fachliche Gründe gibt, den hohen Qualitätsstandard der Analytik in den staatlichen Laboren beizubehalten, um für die aus den Ergebnissen abzuleitenden Maßnahmen und den damit verbundenen Investitionen wie auch im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes die vorhandene hohe Rechtssicherheit weiterhin zu erreichen,
- die Verteilung der staatlichen Einleiterüberwachung und Analytik auf drei Standorte in Rheinland-Pfalz zielführend und zweckmäßig ist. Die Durchführung der gesamten Analytik an einem Standort kann nur mit einer deutlichen Erweiterung der Personal- und Geräteausstattung erfolgen. Wie die vorgenommenen Betrachtungen belegen, sind sowohl die vorhandenen Personal- als auch Gerätekapazitäten weitestgehend ausgelastet. Bei einer Zentralisierung an einem Standort wären demnach Personal und Geräte aufzustocken und adäquate Arbeitsplätze zu schaffen. Zudem müsste die in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses von 2010 ausschließlich in Kaiserslautern implementierte AAS-Schwermetallanalytik verlagert und neu installiert werden, was weitere personelle Ergänzungen erforderlich machen würde und
- die vorhandene Personalausstattung der drei Labore vollumfänglich erforderlich ist, um die aufgezeigten gesamten Aufgaben (Probenahme, Analytik, Datenmanagement) abzudecken.

Zu Nummer 20 e): Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

zu Buchstabe a):

Seit der Prüfung des Rechnungshofs wurde der Personalbestand im dritten Einstiegsamt durch Umsetzungen um 1,875 Vollzeitäquivalente (VZÄ) reduziert. Im ersten Einstiegsamt wurde unmittelbar nach Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof eine freigewordene Stelle an das Landgericht Koblenz umgesetzt. Einen weiteren Justizwachtmeister hat der Direktor des Amtsgerichts zwischenzeitlich vom Mahngericht in die Wachtmeisterei umgesetzt. Im Ergebnis wurden damit die aufgezeigten Einsparauflagen im ersten und dritten Einstiegsamt mehr als erfüllt.

Die vollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Einsparungen im zweiten Einstiegsamt erscheint nach Durchführung aller vom Rechnungshof aufgezeigten Umstrukturierungsmaßnahmen (Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums, Zusammenfassung der Dezernatsgeschäftsstellen und der Kanzlei zu Service-Einheiten) jedoch nicht möglich, ohne den funktionierenden Geschäftsablauf zu gefährden.

Bereits im September 2013 wurde dem ausgewiesenen Einsparpotenzial von 0,3 VZÄ im Hinblick auf die Regelungen der bundeseinheitlichen Aktenordnung widersprochen. Ferner konnte der Sammelversand entgegen der Prognose des Rechnungshofs nicht ausgelagert werden. Darüber hinaus sind vereinzelt Nachdrucke im Mahngericht vorzunehmen, weshalb sich ein weiteres Einsparpotenzial von 0,5 VZÄ nicht realisieren ließ.

Insgesamt wurden im zweiten Einstiegsamt bisher 3,875 VZÄ abgebaut. Weitere Einsparungen sind jedoch kritisch zu betrachten und derzeit aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht möglich. Chronische Erkrankungen sowie häufige und langfristige krankheitsbedingte Ausfälle haben bereits jetzt zu erheblichen Beeinträchtigungen im Leistungsvermögen eines Teils der Bediensteten geführt, was durch die Altersstruktur noch verstärkt wird. Ferner ist zu beachten, dass selbst nur kurzfristige Personalausfälle und Unterbesetzungen bei einem Massengeschäft wie bei dem Mahngericht zu erheblichen Arbeitsrückständen führen, die nur äußerst schwer abgebaut werden können.

zu Buchstabe b):

Bislang sind nicht alle im Zusammenhang mit der Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums anfallenden Sachkosten für das erste Vertragsjahr (Mai 2015 bis April 2016) in Rechnung gestellt worden. Ein abschließender Vergleich mit den vom Landesrechnungshof prognostizierten Einsparungen ist daher weiterhin noch nicht möglich.

Die Abrechnungen des Landesbetriebs Daten und Information (LDI) lassen sich in pauschale Sachkosten einerseits und Stückkosten andererseits unterteilen. Während die pauschalen Kosten bereits jetzt mit jährlich 46 258,44 Euro beziffert werden können, erfolgt die stückkostenbezogene Schlussrechnung des LDI jeweils erst zur Mitte des Folgejahres. Aus der Schlussrechnung für das Jahr 2015 ergibt sich für die ersten acht Monate seit der Auslagerung (Mai bis Dezember 2015) ein stückkostenbezogener Betrag von 57 071,32 Euro. Wird ein gleichbleibendes Auftragsvolumen unterstellt, lässt dies eine Hochrechnung der stückkostenbezogenen Beträge auf 85 606,98 Euro jährlich zu. Werden die pauschalen Kosten von 46 258,44 Euro hinzuaddiert, ergibt dies ein prognostiziertes Gesamtvolumen von 131 865,42 Euro jährlich. Eine endgültige Vergleichsrechnung wird erst Mitte 2017 möglich sein.

Zu Nummer 20 f): Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

zu Buchstabe a):

Die Konzeptionierung eines Altlastenunterstützungsmodells erfordert mit Blick auf die Effizienz des Mitteleinsatzes eine dezidierte inhaltliche Ausrichtung und Anpassung an die rheinland-pfälzischen Behördenstrukturen. Aus den aktuellen Beratungen der „Steuerungsgruppe Personalstruktur“ ist mit erheblichen Veränderungen in der Personalausstattung zu rechnen. Vor Beginn der Detailkonzeption sind daher zunächst die Ergebnisse und die Umsetzung der Beschlüsse abzuwarten.

zu Buchstabe b):

Die Erfassung von zivilen Altstandorten sowie Rüstungsaltstandorten soll verstärkt vorangetrieben werden. Mit dem Abschluss der Erfassung der Rüstungsaltstandorte wird im 1. Quartal 2018 gerechnet. In den Jahren 2017/2018 wird die Erfassung der zivilen Altstandorte in zwei zusätzlichen kommunalen Einheiten im Rahmen des Projektes Landesweite Erfassung von umweltrelevanten Flächen aus der zivilen Nutzung (LUZI+) angestrebt. Im Jahr 2017 soll die Erfassung in der Stadt Zweibrücken und voraussichtlich in der Stadt Koblenz stattfinden.

Zu Nummer 20 g): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen

Mit den Vorbereitungen zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung wurde begonnen. Neben den möglichen Regelungen zum Unterrichtsende bei Ferienbeginn und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse stehen auch sonstige inhaltliche Änderungen der Übergreifenden Schulordnung an. Die Änderung wird deshalb geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung berichten.

Zu Nummer 20 h): Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz

zu Buchstaben a) und b):

Ziel des Landesbetriebs Landesforsten ist, die derzeit noch 16 Liegenschaften umfassende Nutzungsüberlassungsvereinbarung auf maximal drei bis vier weiterhin dienstlich unabdingbar notwendige Mietobjekte zu reduzieren. Aktuell findet eine erneute Abfrage bei den derzeitigen Mietern hinsichtlich eines Kaufinteresses statt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, es zeichnet sich jedoch für die überwiegende Anzahl der Immobilien ein Kaufinteresse seitens der Mieter ab.

Für eventuell nicht veräußerbare Forstdienstgebäude wird auf eine sachgerechte Nutzungsentgeltvereinbarung hingewirkt. Der Rechnungshof wird zeitnah über den Abschluss der Verfahren unterrichtet.

zu Buchstabe c):

Der bisher von der Telekom AG als Präzedenzfall eingestufte Rechtsstreit in Baden-Württemberg ist zwischenzeitlich mit einem Vergleich abgeschlossen worden. Der Abschluss eines Rahmenvertrages steht noch aus.
Ein Rahmenvertrag zwischen dem Landesbetrieb Landesforsten und der Telekom AG ist deshalb noch nicht zustande gekommen. Der Telekom AG wurde ein neues Angebot unterbreitet. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
Der Rechnungshof wird zeitnah über den Sachstand unterrichtet.

Zu Nummer 20 i): Wasserschutzpolizei

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung den konkreten Auftrag erteilt, in die neu zu bildende Polizeibehörde (Arbeitsname: Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik – PP ELT) auch die Aufgaben des Wasserschutzpolizeiamtes zu integrieren. Mit der weiteren Planung und Umsetzung wurde seitens des Ministeriums des Innern und für Sport eine Projektgruppe betraut. Im Rahmen dieses Auftrages werden auch die zukünftige Aufbau- und Ablauforganisation der Teilorganisation Wasserschutzpolizei mit dem Ziel einer möglichst effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung innerhalb des neuen Präsidiums untersucht.

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Wasserschutzpolizei als Abteilung innerhalb des mehrfunktional ausgerichteten PP ELT integriert werden. Hierdurch können einerseits die originäre Fachlichkeit der Wasserschutzpolizei erhalten und andererseits die Forderungen nach „Verschlankung“ der Organisation umgesetzt werden.

In die Organisationsüberprüfung fließen die bisherigen Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bootswerkstätten mit ein. In einer Gesamtbetrachtung des Werkstattwesens sollen dabei im nächsten Schritt Schnittstellen zwischen den drei von der Umstrukturierung unmittelbar betroffenen Polizeibehörden und -einrichtungen (Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt, Zentralstelle für Polizeitechnik) identifiziert und Aufgaben möglichst gebündelt werden. Die Frage der Integration der Bootswerkstätten in die künftige Werkstattinfrastruktur des PP ELT ist Bestandteil des Auftrages. Eine endgültige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt im Anschluss an das Projekt und unter Berücksichtigung veränderter Parameter nach Bildung des PP ELT.

Nach derzeitigem Projektstand ist die Strukturoptimierung bis Ende des Jahres 2017 beabsichtigt.

Zu Nummer 20 j): Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz

Die Vergabe der Bauleitplanungsleistungen an ein Planungsbüro durch die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb sowie den Zweckverband Entwicklungsgebiet Gräfensteiner Park ist nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Auffassung des Rechnungshofs, wonach die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch die kommunale Seite insoweit nicht beachtet worden sind, wird vonseiten der Bewilligungsbehörde geteilt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, die zuwendungsfähigen Gesamtkosten um rund 96 791,71 Euro zu reduzieren und Fördermittel in Höhe von 87 112,54 Euro zurückzufordern.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Abbrucharbeiten bedarf zunächst die Frage, ob die Berücksichtigung von Pauschalangeboten zulässig und möglich war, einer Klärung. Hierzu ist auf VOB/A (Ausgabe 2002) § 5 Nr. 1 b) zu verweisen, wonach Bauleistungen regelmäßig nur in den Fällen für eine Pauschalsumme vergeben werden sollen, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung der Ausführung nicht zu rechnen ist. Insofern stellt der Pauschalvertrag immer einen Ausnahmetatbestand dar, der auch entsprechend in der Vergabedokumentation zu begründen ist. Im konkreten Fall handelte es sich um Abbrucharbeiten, zum Teil auch im Tief- und Erdbaubereich. Hierzu vertritt die Bewilligungsbehörde in fachlicher Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Auffassung, dass sich diese Leistungen im Regelfall allein aufgrund ihrer Umstände nicht ausreichend umfassend ermitteln lassen, um die Voraussetzungen für den Abschluss eines Pauschalvertrages zu erfüllen. Wenn der Auftraggeber sich unter Ausübung seines diesbezüglichen Ermessens für den Regelfall „Einheitspreisvertrag“ entscheidet, ist aus Sicht der Bewilligungsbehörde und der ADD hierin kein Verstoß gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen zu sehen.

Des Weiteren ist im Zuge der Vergabe der Abbrucharbeiten der Frage nachzugehen, ob die Nichtberücksichtigung des mindestfordernden Angebots aufgrund der Unangemessenheit des Angebotspreises zulässig war. Hierzu legt VOB/A (Ausgabe 2002) § 25 Nr. 3 Abs. 1 fest, dass auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis kein Zuschlag erteilt werden darf. Die Prüfung und Bewertung, ob und wann ein unangemessen niedriger Preis vorliegt, liegt ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. Gemäß VOB/A (Ausgabe 2002) § 25 Nr. 3 Abs. 2 hat dieser in den Fällen, in denen ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint und anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen ist, vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Dies war im Rahmen der Vergabe der Abbruchleistungen der Fall. Unterdessen waren die Erklärungen des Bieters nicht dazu geeignet, die Unangemessenheit zu widerlegen.

Von daher sind aus Sicht der Bewilligungsbehörde und der ADD keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Überschreitung des Ermessensspielraums durch den Auftraggeber erkennbar. Die Angebotswertung erscheint im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebotspreises vielmehr nachvollziehbar, sodass keine Veranlassung gesehen wird, die Entscheidung als Verstoß gegen die Vergabebestimmungen zu sehen. Vor diesem Hintergrund ist vonseiten der Bewilligungsbehörde nicht beabsichtigt, förderrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Vergabe der Abbrucharbeiten zu ziehen.

Die vonseiten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit den Restarbeiten für Abbruchmaßnahmen sowie den Grunderschließungsleistungen aufgegriffenen Vergabeverfahren sind derzeit noch Gegenstand einer fachlichen Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde und die ADD. Die entsprechende Überprüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Sobald der Bewilligungsbehörde weitergehende Erkenntnisse vorliegen, die Aufschluss über gegebenenfalls zu ziehende förderrechtliche Konsequenzen geben, wird der Rechnungshof hierüber zeitnah informiert.

Zu Nummer 20 k): Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten

Die zur Umsetzung der Prüfergebnisse des Rechnungshofs eingerichtete Projektgruppe hatte als Grundlage für die weitere Arbeit zunächst einzelne Geschäftsprozesse in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) analysiert und beschrieben (Erfassung des Ist-Zustands). Die Analyseergebnisse wurden seitens der ADD vorgelegt. Die Vertiefung der Untersuchungsergebnisse verzögerte sich aufgrund anderer dringlicher Aufgaben der ADD (insbesondere im Flüchtlingsbereich). Die zentrale Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ hat ebenfalls eine weitere Zentralisierung der Schadensregulierung empfohlen.
Bisher haben das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer weiteren Aufgabenkonzentration in einem Shared Service Center signalisiert. Derzeit besprechen die Organisationsreferenten der Ressorts das weitere Vorgehen – auch im Hinblick auf eine Bewertung der Geschäftsprozessuntersuchung – zunächst auf Arbeitsebene.

Zu Nummer 20 l): Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz

Straffung der Organisationsstrukturen
Die Anfang des Jahres 2015 durch das damalige Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegründete Arbeitsgruppe zur Optimierung der Strukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat in ihrem Abschlussbericht vom Dezember 2015 sinnvolle Vorschläge zur Straffung der Organisationsstrukturen unterbreitet.

Bezüglich der auswärtigen Kammern empfiehlt sie als kurzfristige Maßnahme eine Änderung des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 15. Juli 2002 (7651-1-2), JBL. S. 283, um die teilweise doppelten Verwaltungsstrukturen auf ein unvermeidliches Mindestmaß zu reduzieren. Vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretungen ist beabsichtigt, das maßgebliche Rundschreiben im ersten Quartal 2017 anzupassen. Im Ergebnis sollen hierbei die Kernkompetenzen der Verwaltung grundsätzlich auf die Direk-

torinnen und Direktoren der Stammgerichte übertragen werden. Die bisherige Regelung, dass Verwaltungsaufgaben bei den auswärtigen Kammern eigenverantwortlich bearbeitet werden, soll entfallen.

Als weitere kurzfristige Maßnahme wird eine Änderung der Landesverordnung über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 12. Januar 1983, GVBl. S. 26, BS 302-2, mit Wirkung zum 1. Juli 2017 ins Auge gefasst mit dem Ziel, die Anzahl der Gerichtstage zu reduzieren. Die Arbeitsgruppe hat insoweit eine deutliche Reduzierung der Gerichtstage von derzeit 15 auf künftig vier empfohlen. Gerichtstage sollen demnach nur noch an besonderen Schwerpunkten im Bereich des Arbeitsgerichts Koblenz in Betzdorf und Hachenburg, im Bereich des Arbeitsgerichts Mainz in Worms und im Bereich des Arbeitsgerichts Trier in Gerolstein stattfinden. Vor einer abschließenden Entscheidung über dem Umfang der Reduzierung sollen die hierzu notwendigen Abstimmungen und Erörterungen mit den betroffenen Institutionen und Interessenvertretungen zeitnah erfolgen.

Abbau entbehrlicher Stellen
Die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher Stellen werden weiterhin konsequent fortgesetzt. Auch künftig wird bei allen freiwerdenden Stellen deren Entbehrlichkeit in jedem Einzelfall kritisch geprüft. Der Personalbestand der Arbeitsgerichtsbarkeit im zweiten Einstiegsamt konnte in den letzten drei Jahren bereits um 6,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und damit um rund 10 Prozent reduziert werden (Stichtag: 1. April 2016). Eine weitere Vollzeitkraft ist zum 1. Juni 2016 ersatzlos ausgeschieden. Nach dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 sollen die kw-Vermerke an 1,25 Stellen der Entgeltgruppe 6 TV-L im Bereich der Arbeitsgerichte vollzogen werden. Darüber hinaus wurde eine Mitarbeiterin des dritten Einstiegsamtes mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 zum 1. November 2016 an das Ministerium der Justiz zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben im Rahmen der Organisationsberatung entsandt.

Für die Personalbedarfsermittlung wird weiterhin an dem Berechnungssystem PEBB§Y-Fach festgehalten. Dies stellt ein modernes Personalbedarfsberechnungssystem dar, welches in vollem Umfang anerkannten Fachmethoden entspricht und auf die speziellen Bedürfnisse der Justiz zugeschnitten ist. Die ermittelten Durchschnittswerte sind für die Gesamtheit der Bundesländer repräsentativ und nach der Fortschreibung im laufenden Geschäftsjahr spätestens ab dem Jahr 2017 hoch aktuell. Sie beruhen auf einer empirisch validen und analytisch gesicherten Grundlage. Alle Landesjustizverwaltungen greifen auf dieses System zurück.

Unter Berücksichtigung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y-Fach zum Stichtag 1. April 2016 und der vorstehend beschriebenen Stellenveränderungen bewegt sich die Personaldeckung bei den Arbeitsgerichten der ersten Instanz derzeit im zweiten Einstiegsamt im Bereich zwischen – 0,42 VZÄ und + 0,58 VZÄ. Im Hinblick auf die kleinen Organisationseinheiten der Arbeitsgerichte führen bereits geringfügige Personalausfälle zu spürbaren Unterbesetzungen. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere im Bereich des zweiten Einstiegsamts zu einer deutlichen Mehrbelastung beispielsweise durch zusätzlichen Scan- und Druckaufwand geführt hat und dauerhaft führen wird. Die Einführung eines E-Justice-Programms durch das Ministerium der Justiz, welches unter Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Einstiegsämter und aller Gerichtsbarkeiten in nicht unerheblichem Umfang durchgeführt wird, und die damit verbundene Ausweitung des IT-Bereichs bringen zusätzlich neue Anforderungen und Aufgaben mit sich. Diese sind in der bisherigen Personalbedarfsberechnung noch nicht abgebildet. Da bereits im Laufe des Jahres 2017 mit dem Ergebnis der Fortschreibung von PEBB§Y-Fach zu rechnen ist, soll vor weiteren Maßnahmen dieses Ergebnis abgewartet werden.

Beim Landesarbeitsgericht werden die Bemühungen zu Personaleinsparungen im Bereich des zweiten Einstiegsamt ebenfalls fortgesetzt. Trotz erfolgter Einsparungen liegt die Überdeckung derzeit noch bei 1,51 VZÄ. Ein schnellerer, sozialverträglicher Abbau konnte im Hinblick auf die natürliche Personalfluktuation nicht erfolgen.

Zu Nummer 20 n): Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen

zu Buchstabe a):

Nach § 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) schließen der überörtliche Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge. Die Kommunalen Spitzenverbände als einer der Vertragspartner waren jedoch nicht bereit, Gespräche zum Abschluss eines Rahmenvertrages zu führen, bevor das Bundesteilhabegesetz verabschiedet ist. Ein zeitnaher Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII war daher nicht möglich.

Alternativ hat die Landesregierung die Möglichkeit, die Inhalte eines Rahmenvertrages durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierzu muss die Landesregierung die Vertragspartner nach § 81 Abs. 1 SGB XII schriftlich zu Vertragsverhandlungen auffordern. Kommen Verträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung zustande, können die Vorschriften nach § 81 SGB XII stattdessen durch Rechtsverordnung (RVO) erlassen werden. Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) die Vertragspartner mit Datum vom 4. März 2016 zum Abschluss eines Rahmenvertrages aufgefordert. Die gesetzliche 6-Monatsfrist ist am 6. September 2016 ohne Ergebnis abgelaufen. Das Ministerium hat einen Referentenentwurf für eine Rechtsverordnung erarbeitet und mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 die notwendige Ressortanhörung in die Wege geleitet. Eine Grundsatzbilligung durch den Ministerrat erfolgte in der Sitzung am 22. November 2016.

Die Beteiligung des Kommunalen Rates erfolgte in der Sitzung am 28. November 2016.

Am gleichen Tag wurde die externe Anhörung im schriftlichen Verfahren in die Wege geleitet. Zum Kreis der anzuhörenden Stellen gehörten der Städte- und Landkreistag, die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatt für behinderte Menschen (LAG WfbM), die

LIGA der freien Wohlfahrtspflege, der Rechnungshof, der Landesdatenschutzbeauftragte, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist am 23. Dezember 2016 abgelaufen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Fachabteilung im MSAGD intensiv geprüft und die RVO unter Berücksichtigung der Anmerkungen überarbeitet. Im nächsten Schritt erfolgt eine rechtsförmliche Prüfung durch das Justizministerium.

Da es sich um eine Verordnung der Landesregierung handelt, hat der Ministerrat abschließend über die RVO zu entscheiden. Mit einer Veröffentlichung ist Mitte Februar zu rechnen, wobei die RVO rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

zu Buchstabe b):

Aufgrund der ausgesprochenen Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission 2015 und des daraus resultierenden Landtagsbeschlusses hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, die LAG WfbM mit Schreiben vom 3. November 2015 aufgefordert, alle für eine Prüfung im Sinne des Beschlusses notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Bitte wurde durch die LAG WfbM mit Schreiben vom 6. November 2015 wegen fehlender rechtlicher Grundlage abgelehnt.

Daraufhin hatte das LSJV die Absicht, zumindest bei den Werkstätten Einzelprüfungen durchzuführen, bei denen der Landesrechnungshof Beanstandungen festgestellt hat und die vom LSJV ohne weitere Unterlagen nicht geklärt werden konnten (Der Landesrechnungshof hatte darin einen konkreten Prüfungsanlass im Sinne des SGB XII gesehen.). Die drei maßgeblichen Werkstätten wurden vom LSJV am 21. April 2016 schriftlich aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die LAG WfbM hat in Vertretung der drei Werkstätten auch diese Einzelprüfungen wegen fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt und erklärt, die vorgelegte Begründung sei nicht ausreichend. Das LSJV hat daraufhin seine Forderungen nochmals detailliert begründet und die Einrichtungen erneut aufgefordert, die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Da auch der weitere Schriftverkehr keine Lösung brachte, wurde das Landesamt gebeten, die entsprechenden Klagen vorzubereiten.

Auf entsprechende Nachfrage hat das LSJV mitgeteilt, dass die Klage derzeit vorbereitet werde. Der Entwurf der Klage wird aktuell zwischen den beteiligten Referaten abgestimmt.

zu Buchstabe c):

Eine Anpassung einzelner Vergütungssatzbestandteile ist nach Auffassung der Geschäftsstelle der Vergütungskommission nur im Rahmen einer Einzelverhandlung einvernehmlich mit dem Einrichtungsträger möglich. Die Herauslösung partieller Kostenpositionen (z. B. Afa, Miete, Zins- und Tilgung, Wasser, Energie, Brennstoffe etc.) mit dem Ziel, diese entsprechend des Prüfergebnisses des Rechnungshofs in einer angemessenen Höhe zu vereinbaren, wird dadurch eingeschränkt, dass die im Rahmen des Vergütungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen keine partiellen Verhandlungen einzelner Kostenpositionen aufgrund des zugrunde liegenden Budgetgedankens und des Verfahrens pauschaler Anpassungen vorsehen.

Als Folgerung ergäbe sich die Notwendigkeit, im Rahmen einer Einzelverhandlung über die gesamte Kostensituation der Einrichtung zu verhandeln. Dies birgt nach den vorliegenden Erfahrungen Kostenrisiken mit der Folge, dass eine zusätzliche, nicht kalkulierbare Belastung für den Landeshaushalt eintreten könnte, da entsprechende Verhandlungsergebnisse auf Basis der bisherigen Erfahrungen über den Vereinbarungen der pauschalen Anpassungen liegen.

Es ist zu anzumerken, dass bezogen auf die Vergütungsgestaltung der rheinland-pfälzischen Werkstätten eine Überleitung vom Selbstkostendeckungsprinzip in eine prospektive Vergütungsgestaltung erfolgte. Hierbei bestand sowohl seitens der Leistungsanbieter als auch seitens der Kostenträger in der Vergütungskommission Einvernehmen, dass mit dem Verzicht auf Vorlage von Kostenkalkulationen bzw. der Nichtaufforderung zu Vergütungssatzverhandlungen das Konzept der Budgetierung zugrunde gelegt werden sollte. Dabei bestand weiterhin Einvernehmen, dass Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben in anderen Kostenpositionen ausgeglichen werden können. Mit der Zahlung der bestehenden Vergütungssätze werden somit alle Kosten als abgegolten betrachtet.

Bisher erfolgte eine Überprüfung der zu prüfenden Einzelfälle des Landesrechnungshofs beschränkt auf die dem LSJV vorliegenden Unterlagen. Eine abschließende Feststellung, ob in den betroffenen Werkstätten eine Überfinanzierung auch mit Blick auf die Gesamtkostenkalkulation stattgefunden hat, ist von den konkreten gesetzlichen Prüfrechten abhängig zu machen.

zu Buchstabe d):

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände verhandeln mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz die Vergütungssätze in stationären und teilstationären Einrichtungen und damit auch in Werkstätten für behinderte Menschen. Die letzte Vereinbarung über die pauschale Anhebung der Vergütungen für Werkstätten erfolgte für die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016. Die mit allen Werkstattträgern abgeschlossene Vergütungssatzvereinbarung lief somit zum 31. Dezember 2016 aus.

Die Forderung der LIGA zu einer Erhöhung der Vergütungssätze für den Werkstattbereich ab 1. Januar 2017 beläuft sich auf 5,42 Prozent für eine Laufzeit von zwölf Monaten. In der Sitzung der Vergütungskommission am 7. Oktober 2016 wurde den Vertretern der Leistungserbringer mitgeteilt, dass aufgrund des Landtagsbeschlusses eine Erhöhung der Vergütungssätze bis zum Erlass der Rechtsverordnung nicht möglich ist. Ein Angebot zu einer eventuellen pauschalen Anpassung der Vergütungssätze erfolgte seitens der Kostenträger daher nicht.

Die LAG WfbM wollte mit ihren Mitgliedswerkstätten unter Hinzuziehung eines Anwaltes das weitere Vorgehen beraten. Denkbar ist, dass die Werkstattträger den überörtlichen Sozialhilfeträger zu Einzelverhandlungen auffordern. Kommt es innerhalb von sechs Wochen zu keinem Ergebnis, kann der jeweilige Träger der WfbM die Schiedsstelle anrufen.

Vor diesem Hintergrund hat das LSJV ein Angebot einer pauschalen Anhebung der Vergütungssätze erarbeitet und den Leistungserbringern unterbreitet. In der Sitzung der Vergütungskommission am 9. Dezember 2016 wurde insoweit folgender „Vorratsbeschluss“ getroffen:

Vorbehaltlich, dass in Rheinland-Pfalz eine Rechtsverordnung für den Werkstattbereich bis zum 31. März 2017 erlassen wird, verständigen sich die Mitglieder der Vergütungskommission auf ein Vergütungsverfahren für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019. Darüber hinaus wird eine Arbeitsgruppe aus drei Vertretern des überörtlichen Sozialhilfeträgers und drei Vertretern der LIGA bzw. der LAG WfbM bis spätestens 31. März 2017 einvernehmlich Parameter zur Vergütungsstrukturanpassung auf Basis der Ist-Zahlen des Jahres 2016 vereinbaren. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden in der Vergütungskommission beschlossen. Auf Grundlage der durch die Arbeitsgruppe festgelegten Parameter erfolgen in den einzelnen Werkstätten Vergütungsstrukturanpassungsgespräche. Eventuelle Vergütungsanpassungen werden jedoch erst mit der 2. Erhöhungsstufe wirksam.

Sollte es in der Arbeitsgruppe zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, entfaltet der Beschluss keine Wirkung.

Zu Nummer 20 o): Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

zu Buchstabe a):

Bei einer Neufassung des Leitfadens zur Schulentwicklungsplanung wird die Mindestanmeldezahl unter Berücksichtigung der Aufnahmequote um 50 Prozent erhöht. Das bedeutet, dass bei Fachoberschulen mit nur einer Fachrichtung mindestens 60 Schülerinnen und Schüler, bei Fachoberschulen mit zwei Fachrichtungen mindestens 35 Anmeldungen für jede Fachrichtung nachzuweisen sind.
Eine Überarbeitung des Leitfadens steht aktuell nicht an, da derzeit kein weiterer Änderungsbedarf besteht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch keine Anträge auf Errichtung von Fachoberschulen vorliegen und keine entsprechenden Interessensbekundungen von Schulträgern bekannt sind.
Im Falle weiterer Fachoberschul-Anträge wird die Schulbehörde im Sinne des Monitums des Rechnungshofs in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zum Übergangsverhalten an Fachoberschulen prüfen, ob die jeweils vorliegenden Anmeldezahlen ausreichend sind.

zu Buchstabe b):

Lehrkräfte, die durch die vorzeitige Entlassung von Abschlussklassen entlastet sind, werden anderweitig im Unterricht eingesetzt oder nehmen andere schulische Aufgaben wahr. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wurde sensibilisiert, die Schulleitungen an die Dokumentations- und Ausgleichspflichten zu erinnern; hierzu wird auch ein Schreiben des Ministeriums an die Schulen ergehen.

Zu Nummer 20 p): Fachhochschule Bingen

Wie schon berichtet ist das Studiengangsoperating, dass das Institut für Innovation, Transfer und Beratung Bingen (ITB) im Auftrag der Technischen Hochschule Bingen (TH) durchführt, so kalkuliert, dass die Kosten des ITB gedeckt sind, evtl. Überschüsse durch die TH bewirtschaftet werden können und Verluste durch die ITB ausgeglichen werden. Für die Zukunft erfolgt in den letztgenannten Fällen gegebenenfalls eine Neukalkulation.

Die von der ITB im Studiengangsoperating übernommenen Leistungen können durch die TH Bingen nicht wirtschaftlicher erbracht werden, da die Hochschule nicht über die notwendigen Personalkapazitäten zur organisatorischen und verwaltungstechnischen Abwicklung der Studiengänge verfügt.

Die TH und das ITB haben am 31. Mai 2016/1. Juni 2016 einen Rahmenkooperationsvertrag geschlossen. Dieser sieht vor, dass jeweils studiengangsspezifische Kooperationsverträge zwischen Hochschule, ITB und den einzelnen Kooperationsuntenehmen geschlossen werden, die auf dem Rahmenkooperationsvertrag basieren. Zudem werden zwischen TH und ITB Ergänzungsvereinbarungen geschlossen, die insbesondere Regelungen zu den fachbereichs- und studiengangsspezifischen Leistungen der ITB enthalten.

Zu Nummer 20 q): Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Die Landesregierung wird von einer Verlängerung der Pacht- und Mietverträge für den Standort in Klein-Altendorf über das Jahr 2025 hinaus absehen.

Zu Nummer 20 r): Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen in der Landesverwaltung

Die Funktionen der Poststelle und der Registraturen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wurden Schritt für Schritt miteinander verzahnt. Erreicht wurde eine grundsätzliche zentrale Erfassung und Aufbereitung der Posteingänge in der Poststelle. In den Registraturen werden die Eingänge unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte für die weitere Bearbeitung aufbereitet (insb. Erfassung der Metadaten, Zuordnung zu vorhandenen Vorgängen bzw. Anlegen neuer Vorgänge). Die Registraturen

wurden mit Blick auf spezielle Kenntnisse der Registratorinnen und Registratoren hinsichtlich der Fachvorgänge in den Abteilungen belassen. Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Poststelle und der Registraturen sowie der Registraturen untereinander bestehen umfassende Vertretungsregelungen.

Zu Nummer 20 s): Hochwasserschutz an der Mosel

Die Stellungnahme der mit der Prüfung einer möglichen Schadenersatzforderung des Landes beauftragten Kanzlei liegt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) seit 25. November 2016 vor. In dem Schriftsatz wird empfohlen, den Rechtsstreit nicht weiter fortzuführen. Die Empfehlung ist umfassend begründet. Die SGD Nord wird den Schriftsatz zeitnah prüfen. Der Rechnungshof wird über das Ergebnis unterrichtet.

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht:

Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008)

Aufgrund der Prüfungsmitteilung wurden bislang Fördermittel in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert und Zinsen in Höhe von rund 159 000 Euro geltend gemacht.

Unter Berücksichtigung der noch nicht erledigten Randnummern ist wahrscheinlich mit einem weiteren Rückforderungsbetrag in Höhe von rund 500 000 Euro und einer weiteren Zinsforderung in Höhe von rund 75 000 Euro zu rechnen.

Da die förderrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs in den jeweiligen Schlussabrechnungen zu ziehen sind, wird voraussichtlich eine abschließende Stellungnahme nicht vor Ende des Jahres 2017 möglich sein.

Dem Landtag wird unaufgefordert über das abschließende finanzielle Ergebnis berichtet.

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011)

Einem eventuell bestehenden Anpassungsbedarf im Rechnungswesen der kaufmännisch buchenden Hochschulen an die Standards staatlicher Doppik (einschließlich der Inventarordnung bzw. Bilanzierungsrichtlinien) soll im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Hochschulrechnungswesens Genüge getan werden. Hierüber wird sodann dem Landtag unaufgefordert berichtet.

Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei (Nr. 6 des Jahresberichts 2012)

Die Projektgruppe E-Cash schlägt vor, das elektronische Bezahlverfahren in der rheinland-pfälzischen Polizei – nach erfolgter Zustimmung des Hauptpersonalrates Polizei – einzuführen. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde geprüft; die Projektgruppe E-Cash kann das Vergabeverfahren nunmehr starten.

Unter der Voraussetzung eines reibungslos verlaufenden Vergabeverfahrens könnte ein Pilotbetrieb bei Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Westpfalz, der Wasserschutzpolizeistation Koblenz und der Polizeiautobahnstation Montabaur voraussichtlich im Sommer 2017 für die Dauer von drei Monaten erfolgen. Bei erfolgreichem Verlauf könnte noch im Jahr 2017 der bargeldlose Zahlungsverkehr flächendeckend in den Polizeidienststellen eingeführt werden. Soweit sich im Pilotbetrieb verfahrensbezogene Änderungsbedarfe ergeben, werden die für das elektronische Bezahlverfahren erforderlichen Rechtsänderungen im Rahmen der Neuregelung des Verwarnungsgeldverfahrens Berücksichtigung finden, um einen landeseinheitlichen Vollzug zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs werden zudem entsprechende Schulungen durch die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz/Landespolizeischule vor bzw. mit Beginn einer landesweiten Systemeinführung erfolgen.

Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen (Nr. 15 des Jahresberichts 2015)

Im Rahmen der Weiterentwicklung soll für den elektronischen Datenaustausch eine Schnittstelle als Unterstützung der Abrechnung der öffentlichen Finanzhilfe (ÖFH) eingerichtet werden.

Da das Datenmodell des Schulverwaltungsprogramms (SVP) nicht alle für die ÖFH-Abrechnung erforderlichen Daten beinhaltet, wird derzeit geprüft, welche weiteren Datenquellen hier herangezogen werden könnten und wie diese gegebenenfalls elektronisch mit dem SVP bzw. Integrierten Personalmanagementsystem (IPEMA) verknüpft werden können. Da es sich bei der Abrechnung der ÖFH um ein hoch komplexes System handelt, bei dem auch im Schuljahr auftretende Veränderungen berücksichtigt werden müssen, bedarf es einer besonders gründlichen Planung, um sicherzustellen, dass die benötigten Daten vollständig zur Verfügung stehen. Außerdem hängt die Realisierung des Vorhabens auch von der Bereitschaft der freien Träger ab, bestimmte Daten hierfür zur Verfügung zu stellen. Über die weiteren Fortschritte wird die Landesregierung berichten, auch unter dem Aspekt, dass die Privatschulträger bereit sein müssen, die dann verfügbaren Programmmodule zu verwenden.

Mit den Vorbereitungen zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wurde begonnen. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung berichten.